

# Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) und Sondernutzungserlaubnis gemäß § 41 Landesstraßengesetz (LStrG)

---

## ➤ Festumzüge, Prozessionen im öffentlichen Verkehrsraum

---

Verbandsgemeindeverwaltung Loreley

Fachbereich III

Straßenverkehrsbehörde

Dolkstraße 3

56346 St. Goarshausen

**Ansprechpartner:**

Herr Brinkmann

Tel.: 06771 / 919 - 222

Fax: 06771 / 919 - 225

E-Mail: m.brinkmann@vg-loreley.de

---

## **Antragsteller / Veranstalter**

<b>Name, Vorname / Firma / Gemeinde</b>	
<b>Straße, Hausnummer</b>	
<b>Postleitzahl, Ort</b>	
<b>Telefon</b>	
<b>Mobiltelefon</b>	
<b>E-Mail</b>	

---

## **Art, Ort und Zeitraum der Veranstaltung**

<b>Art der Veranstaltung</b>	
<b>Stadt / Gemeinde</b>	

- Gemeindestraße       Kreisstraße  
 Landesstraße       Bundesstraße

<b>Beginn</b>		<b>Ende</b>	
---------------	--	-------------	--

## Wegstrecke

<b>Aufstellung</b>		<b>Auflösung</b>	
<b>Weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen</b>			

## Anzahl der Teilnehmer

<b>Personen</b>	<b>Fahrzeuge</b>	<b>Festwagen</b>	<b>Musikkapellen</b>	<b>Pferde</b>

<b>Mir ist bekannt, dass mit der Veranstaltung nicht begonnen werden darf, bevor die beantragte verkehrsbehördliche Erlaubnis/Sondernutzungserlaubnis erlassen wurde.</b>	
<b>Hinweis:</b>	Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 StVO eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden, Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden, handelt nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO ordnungswidrig im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes (StVG).
<b>Erklärung:</b>	Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die verkehrsbehördliche Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle (auch Verkehrsunfälle), welche durch diese Maßnahme bedingt sind und mit Ihr im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfange übernommen.
	Der Veranstalter erklärt hiermit, den Bund, die Länder, den Kreis, die Verbandsgemeinde und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen, einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

**Ort, Datum**

**Unterschrift**